

Verordnung

vom 19. November 2002

Inkrafttreten:
01.01.2003

über eine geringfügige Änderung des kantonalen Richtplans im Bereich des Bodenschutzes

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung;
gestützt auf die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000;
gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983;
gestützt auf das Dekret vom 17. September 1999 über die Leitideen und die Ziele der Raumplanung;
gestützt auf die Verordnung vom 10. Juni 2002 über die Verabschiedung des kantonalen Richtplans;
gestützt auf die Verordnung vom 20. August 2002 über den Bodenschutz;

in Erwägung:

Die Verordnung vom 20. August 2002 über den Bodenschutz, die am 1. September 2002 in Kraft getreten ist, legt die Aufgabenverteilung zwischen den betroffenen Stellen fest. Infolgedessen ist das Thema Bodenschutz des kantonalen Richtplans anzupassen; die Änderungen sind als geringfügig im Sinne des Artikels 24 Abs. 4 RPBG zu betrachten.

Auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die geringfügige Änderung des Themas Bodenschutz des kantonalen Richtplans wird angenommen.

Art. 2

Die Baudirektion wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 3

Das am 10. Juni 2002 angenommene Thema Bodenschutz des kantonalen Richtplans wird durch das geänderte Thema ersetzt.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Art. 5

Die Änderung des kantonalen Richtplans wird dem Bundesrat und den Inhabern des Plans zur Information mitgeteilt.

Der Vizepräsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER